

Lehrerin und Stellvertretung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **17 (1912-1913)**

Heft 8

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-310915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

waren es 46 %, in den letzten fünf Jahren 48 %. So kommt es, dass die Einzahlungen der Lehrerinnen geringer sind als die der Lehrer.

Um ganz sicher zu sein, wie das Verhältnis zwischen den Einzahlungen der Lehrer und Lehrerinnen sei, wurde in den Büchern der bernischen Lehrerversicherungskasse das Jahr 1911 daraufhin ausgerechnet. In liebenswürdiger Weise gab Herr Prof. Dr. Graf die Erlaubnis und Frl. Rhyner die nötigen Erklärungen hierzu. Da diese Arbeit eine sehr zeitraubende war, sie erforderte einen Tag angestrenzter Arbeit, musste darauf verzichtet werden, auch aus der ersten Periode ein Jahr nachzurechnen.

Aus dieser Berechnung ergab sich, dass von den im Jahre 1911 einbezahlten Fr. 404,690 die Lehrer Fr. 222,748, die Lehrerinnen Fr. 181,942 geleistet hatten; das Verhältnis war also sehr genau 11 : 9. Für die ersten fünf Jahre, in denen die Lehrerinnen nur 3 % zahlten, wird das Verhältnis 11 : 7 oder 11 : 8 betragen haben. Das hat freilich nicht viel zu sagen, es handelt sich darum, zu wissen: „Haben die Lehrerinnen in den letzten vier Jahren mit ihren 5 % zu viel einbezahlt?“ Hier eine Zusammenstellung.

	<i>Einbezahlt</i>			<i>Bezogen</i>		
	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen
	in 1000					
1909	388	214	174	42,2	21,6	20,6
1910	416	229	187	61	34	27
1911	405	223	182	78	46	31
1912	400	220	180	99	54	45
In 4 Jahren	1609	886	723	279	156	123

Wenn wir die Zahlen so betrachten, so sehen wir denn doch, dass die Ungerechtigkeit weniger gross ist. Um ganz klar zu sehen, sei hier nachgerechnet, wie viel Prozent von den jeweiligen Einzahlungen Lehrer und Lehrerinnen bezogen haben. Die erste Zahl bezieht sich auf die Lehrer, die zweite auf die Lehrerinnen. In den ersten fünf Jahren waren es 5 % und 7 %. 1909 = 10 % und 12 %, 1910 = 15 % und 14 %, 1911 = 21 % und 17 %, und 1912 = 24,5 % und 24,9 %. Für die neun Jahre 12 % und 13 %. In den letzten vier Jahren, auf die es hauptsächlich ankommt, haben die Lehrer 17,6 % bezogen und die Lehrerinnen 17 %. Das ist ein so kleiner Unterschied zugunsten der Lehrerinnen, dass wir, gestützt auf denselben, augenblicklich nicht daran denken können, günstigere Bedingungen für sie zu erlangen. Ob sich die Sache in der nächsten Periode ändert, muss abgewartet werden. Jedenfalls werden wir die Angelegenheit im Auge behalten.

Lehrerin und Stellvertretung.

Man liest hin und wieder, dass die Stellvertretungskassen von den Lehrerinnen mehr belastet werden als von den Lehrern, und dass demzufolge der Staat oder die Gemeinde — trotz der „grössern Billigkeit“ — eigentlich an den Lehrerinnen nicht so viel erspare, dass die Schule durch die öfteren Vikariate Schaden leide usw. In langjährigen Beobachtungen habe ich gesehen, dass

gewöhnlich *solche* Lehrerinnen wegen Krankheit oder Überarbeitung aussetzen müssen, die viele Jahre hindurch immer *grosse erste* Klassen zu führen haben (55—65). Es ist dies auch erklärlich: Weiss doch jede Lehrerin, die pflichtgetreu möglichst jedes Kind ans Ziel bringen möchte, welch mühsame, aufreibende Arbeit eine erste Klasse bietet. „Mehr als alle andern Klassen zusammen“, sagte mir einst der Lehrer einer Gesamtschule. Würde der Lehrerin an Schulen mit grösserem Lehrkörper (ausser im Kanton Bern trifft man sie fast nur in grösseren Gemeinden) alle drei Jahre eine I. Klasse zugeteilt (dreijähriger Turnus), deren Stellvertretungskosten würden gewiss verringert. Im Kanton Bern, wo die weibliche Lehrkraft in der Klassenzuteilung nicht nur — wie in den meisten andern Kantonen — auf das erste und zweite Schuljahr angewiesen ist, sind diese Kosten denjenigen der Lehrer fast gleich. Dass dies die Schulbehörden auch einsehen, beweist u. a. die Gemeinde A. in Baselland, wo der dreijährige Turnus für die Unterschule eingeführt worden ist. (Der Lehrkörper besteht aus einer Lehrerin und fünf Lehrern; die Lehrerin und zwei Lehrer teilen sich in die drei untern Klassen abwechslungsweise.)

Bernischer Mittellehrerverein, Sektion Jura.

Samstag, den 26. April 1913 tagten in Delsberg 47 Lehrer und Lehrerinnen der jurassischen Mittelschulen unter dem Vorsitz des Herrn Sekundarlehrer Mertenat (Delsberg). Der Präsident konstatierte in seinem Eröffnungswort, dass sich die Sektion in erfreulicher Weise entwickelt habe und heute die gesamte jurassische Mittellehrerschaft umfasse. Der Sektionsvorstand beschäftigte sich hauptsächlich in der Besoldungsfrage, existieren doch im Jura noch Besoldungen von Fr. 2600. Wie gering das Verständnis für eine richtige Bezahlung des Lehrers in solchen Ortschaften ist, zeigt die Äusserung eines Dorfmannen von Chevenez (Amt Pruntrut), der meinte, der Lehrer solle, wenn er nicht genug Besoldung habe, in seiner freien Zeit Dienstbotenstellen übernehmen. Diese frivole Sprache steht in sonderbarem Kontrast mit dem Umstand, dass die Gemeinde Chevenez keinen Rappen Gemeindesteuern bezieht und trotzdem für ihre Sekundarschule einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 400 erhält.

Herr Dr. *Bessire* in Münster sprach über die Revision des Sekundarschulgesetzes, welche Angelegenheit allgemach aus dem Stadium der theoretischen Erwägungen herausrückt, indem die sozialdemokratische Grossratsfraktion von ihrer Partei den Auftrag erhalten hat, eine Motion einzubringen, die auf die Revision des Gesetzes von 1856 hinzielt. Angesichts dieser Sachlage ist es dringende Pflicht der Lehrerschaft, ihre Postulate den Behörden zur Kenntnis zu bringen, damit bei einer allfälligen Revision nicht nur der Standpunkt der Politiker, sondern auch der der Fachmänner zur Geltung gelange. Herr Dr. *Bessire* stellte folgende Hauptpunkte auf: 1. Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichts; Schaffung von Sekundarschulkreisen, wie sie im Kanton Zürich längst bestehen. 2. Ausrichtung einer Besoldung von wenigstens Fr. 3600 mit vier Alterszulagen von je Fr. 200 nach vier Dienstjahren. Neuregelung der Verhältnisse im Pensions- und Stellvertretungswesen, Gründung einer Witwen- und Waisenkasse unter Mithilfe des Staates. 3. Wahl der Sekundarlehrer durch die Regierung auf Vorschlag der Schulkommissionen. Abschaffung der Probe-